

Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Gemeinde Bönen vom 05.12.2014

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- § 68 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Bönen am 20.11.2014 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gebührengegenstand und Gebührensatz

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Gemeinde Bönen zum Feilbieten von Waren oder Anbieten von Leistungen wird ein Standgeld nach folgenden Sätzen erhoben:

A. Wochenmarkt

1. Verkaufsstände aller Art	pro qm und Tag	2,00 Euro
2. aufgestellte Fahrzeuge	pro qm und Tag	2,00 Euro

B. Kirmes

1. Stände bis zu 20 qm, mindestens 2,50 Euro pro Tag	pro qm und Tag	0,25 Euro
2. Stände von 21- 50 qm, mindestens 5,00 Euro pro Tag	pro qm und Tag	0,20 Euro
3. Stände über 50 qm, mindestens 10,00 Euro pro Tag.	pro qm und Tag	0,15 Euro

C. Zirkus und sonstige Veranstaltungen

Für Zirkusunternehmen, Tierschauen und gleichzusetzende Unternehmen, mindestens 0,50 Euro pro Tag.	pro qm und Tag	0,05 Euro
---	----------------	------------------

Soweit die Gemeinde umsatzsteuerpflichtig ist, wird dem errechneten Nettostandgeld die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Steuersatz zugerechnet. Über den Gesamtbetrag wird eine Quittung erteilt, auf der der Steuersatz angegeben ist.

§ 2

Gebührenmaßstab

Das nach § 1 festzusetzende Standgeld wird für jeden angefangenen Bemessungszeitraum und für jedes angefangene Quadratmeter Bodenfläche als voll berechnet. Bei Karussells und anderen runden Ständen gilt der Durchmesser als Längen- und Breitenmaß.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Belegung eines Standplatzes.

§ 4

Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist der/diejenige, der/die einen Platz belegt, als auch der/diejenige, der/die ihn benutzt oder ihn für seine/ihre oder eines anderen Rechnung benutzen lässt. Die Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Festsetzung der Gebühr

- (1) Das Standgeld wird auf dem Markt von dem/der dazu bestellten Bediensteten festgesetzt und gegen Empfangsbestätigung erhoben. Die Empfangsbestätigung ist während des Marktes bzw. der Kirmes jederzeit bereitzuhalten und auf Anforderung den/der mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten vorzulegen.
- (2) Wird ein/e Standbenutzer/in während der Marktzeit angetroffen, ohne im Besitz des Gebührenscheins zu sein, so hat er/sie das doppelte Standgeld zu zahlen.
- (3) Wird die sofortige Zahlung des einfachen oder doppelten Standgeldes verweigert, so ist die Marktaufsicht berechtigt, dem/der Pflichtigen den Stand zu entziehen und ihn zu räumen. Der/Die Gebührenschuldner/in bleibt zur Zahlung des Marktstandgeldes verpflichtet.
- (4) Personen, bei denen die Erhebung des Standgeldes eine offenbare Härte bedeutet, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Standgeldes befreit werden.
- (5) Eine Rückerstattung von gezahlten Standgeldern findet beim Nichtaufbau oder Räumen des zugewiesenen Platzes nicht statt.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die zur Errechnung des Marktstandgeldes erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Übertragt der Umfang der Ware den Verkaufsstand oder die sonstige Unterlage, so ist für die Berechnung der Gebühr der Umfang der Ware maßgebend.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NW, S. 156) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeld vom 04.12.1970, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung zur Ortssatzung über die Erhebung von Standgeld vom 13.12.2013, außer Kraft.